

XXX, XXX, XXX

---

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund  
fax: 0231 5415-509

31.12.2012

In der Wertersatz-Klage

**XXX XXX./Jobcenter Märkischer Kreis**

**S 40 AS 710/12**

(S 28 AS 710/12)

(S 23 AS 710/12)

wird auf die gerichtliche Verfügung vom 10.12.2012 mitgeteilt, dass eine Festlegung auf eine tarifliche Entlohnung dem erkennenden Gericht vorbehalten bleiben muss.

Es wird angeregt, den Träger hinsichtlich der Gehälter/Stundensätze für den Hausmeister, den Mitarbeiter der Mediothek, sowie den EDV-Mitarbeiter anzufragen, da diese drei Tätigkeitsprofile eingefordert und geleistet wurden. Das Jahreseinkommen im EDV-Bereich dürfte bei 40.000 € liegen, als Hausmeister könnten 30.000 € zugrunde gelegt werden und in der Mediothek könnte ein Jahreseinkommen von 32.000 € als Basis realistisch sein. - Davon sind gemäß den Stundenprotokollen des Trägers entsprechende Stundensätze zu ermitteln.

Im Übrigen ist der Behauptung der Beklagten vom 31.05.2012 zu widersprechen, dass beim Träger kein Vermögensvorteil entstanden sei. Richtig ist, dass Hausmeistertätigkeiten grundsätzlich dem Werterhalt der Immobilie sowie dem reibungsfreien Arbeitsablauf zugute kommen, in diesem besonderen Fall wurden auch kostenpflichtige Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt.

**Beweis: Prüfberichte des Bundesrechnungshofes**

<http://www.beispielklagen.de/IFG006.html>

Außerdem wurde bekannt, dass für die - nicht erfolgte Betreuung - Pauschalen in unangemessener Höhe vereinnahmt wurden, so dass der Gemeindepädagoge W. P. , als „Kordinator von Arbeitsgelegenheiten“ über Jahre hinweg mindestens die Hälfte seines Gehaltes direkt aus Steuermitteln des Bundes über das Jobcenter Märkischer Kreis erhalten hat. Bei einem geschätzten Jahreseinkommen von 48.000,00 € ist der Vermögensvorteil nicht unerheblich zu nennen.

Es wird der Antrag gestellt, die Mittelvergabe an den Träger zu prüfen und darzulegen.

Außerdem ist der behaupteten Zusätzlichkeit zu widersprechen, da allein die Vorbereitung öffentlicher oder kostenpflichtiger Veranstaltungen dem Merkmal der Zusätzlichkeit gerade nicht genügt. Auch eingeforderte Tätigkeiten der Raumpflege wie das Müllsammeln und die Entsorgung sind als Pflichtaufgaben der Träger ausdrücklich nicht zusätzlich. Außerdem ist für Schneeräumung als versicherungsvertragliche Pflicht ist eine Arbeitsgelegenheit nicht zulässig.

Der Nutzen der Arbeitsgelegenheit lag ausschließlich beim Träger. Lohn wurde nicht gezahlt, Lohnersatzleistungen in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit wurde ebenfalls verweigert.

Die Arbeitsgelegenheit wurde nur unter Androhung von Sanktionen wahrgenommen und erfüllt somit das Merkmal der Zwangsarbeit. Sämtliche Anregungen des Klägers tatsächlich persönlichen Nutzen aus der AGH zu generieren, wurden alle rigoros verweigert.

Zuletzt wird an den PKH-Antrag erinnert. Bei dieser komplexen Rechtsmaterie kann auf anwaltlichen Beistand nicht verzichtet werden. Eine gewisse Erfolgsaussicht kann eher nicht bestritten werden. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte sich hartnäckig weigert, die Vertragsunterlagen zur konkreten Maßnahme vorzulegen. Allein die hinreichende Bestimmtheit der Aufgabenstellung darf bestritten werden.

**Beweis: Antrag auf Aktenkopien / IFG-Anfrage**

Es wird beantragt die Rechtswidrigkeit der Arbeitsgelegenheit festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Antrag auf Aktenkopien vom 11.03.2012

Untätigkeitsklage vom 31.12.2012

XXX XXX